



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vertreten durch SBT Steuerberatungs GmbH & Co KG, 8020 Graz, Metahofgasse 30, vom 2. Oktober 2008 gegen den Bescheid des Finanzamtes Judenburg Liezen vom 3. September 2008 betreffend Einkommensteuer 2007 entschieden:

Der Berufung wird *teilweise Folge gegeben*.

Die **Einkommensteuer 2007** wird mit **€ 2.029,44** festgesetzt (*bisher* lt. Finanzamt: € 2.552,56).

Die Ermittlung der Abgabe ist dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bildet einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

(1) Der Berufungswerber, ein pauschalierter Land- und Forstwirt, brachte in seiner Abgabenerklärung für 2007 ua. „Halbsatzeinkünfte“ iHv. € 7.231,64 in Ansatz. Ermittlungen der Abgabenbehörde erster Instanz ergaben, dass der Bw. im Streitjahr Waldnutzungen infolge höherer Gewalt (vorwiegend Windwurf bzw. –bruch) im Ausmaß von 260 Festmetern (fm) vornehmen musste. Der Bw. errechnete die begünstigten Einkünfte folgendermaßen:

Verkaufte Holzmenge insgesamt	1.172 fm
Gesamterlös	81.494 €

Durchschnittlicher Erlös je fm daher	69,53 €
Durchschnittserlös von 69,53 € x 260 fm =	18.078,87 €
Abzüglich 60% Betriebsausgabenpauschale	<u>- 10.847,32 €</u>
Begünstigte Einkünfte lt. Erklärung	7.231,64 €

Des Weiteren erklärte der Bw. unter Kennzahl 9750 (*Formular E 1c*) Jagdeinkünfte iHv. € 1.500, welche sich – so der Bw. – vorwiegend aus Wildbreterlösen ergaben.

(2) Im berufungsgegenständlichen Bescheid verminderte das Finanzamt zum Einen die begünstigten Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen auf den Betrag von € 4.699,76 und erhöhte – nach Einsichtnahme in die Abschussliste - zum Anderen den Jagdgewinn auf € 2.631,05. Diese Änderungen wurden folgendermaßen begründet:

„Der pauschalierte Gewinn aus der Jagdwirtschaft wurde ... wie folgt ermittelt: Trophäen – 1 x I-er Bock € 1.000, 2 x II-er Böcke € 1.600, 1 x II-er Gams-Geiß € 1.000 zuzüglich Eigenverbrauch Wildbret (geschätzt mit € 2,50/kg) = € 385. Dies ergibt € 3.985, wovon der Teilwert mit 80% = € 3.188 ermittelt wurde. Hinzugerechnet wurden die Verkaufserlöse Wildbret mit € 570,64 (lt. vorgelegter Auflistung) = € 3.758,64 abzüglich 30% pauschaler Ausgaben ergibt dies € 2.631,05 Gewinn aus der Jagdwirtschaft.

Bei der Ermittlung der Höhe des gebührenden Hälftesteuersatzes wurde von einem um 35% verminderten Erlös für das Schadholz gegenüber dem Normalertrag ausgegangen.“

(3) In der dagegen erhobenen Berufung wurde vorgebracht:

Hälftesteuersatz:

Das Finanzamt habe die Berechnungsgrundlage für den im angefochtenen Bescheid angeführten „Normalertrag“ nicht beigelegt. Niedrigere Schadholzerträge würden sich bei der vom Bw. angestellten Durchschnittsbetrachtung ohnehin bereits ertragssenkend auswirken. Eine nochmalige 35%-ige Senkung erscheine daher nicht zulässig.

Jagdgewinn:

Der Bw. führt zu diesem Punkt - auszugsweise wörtlich wieder gegeben - wie folgt aus: *„(.....) erlaube ich mir anzuführen, dass hierfür lediglich die Erlöse aus dem Verkauf des Wildbrets des erlegten Wildes heranzuziehen sind, zumal eine Vergabe von Wildabschüssen gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistungen in meinem Betrieb niemals erfolgt ist. Infolge dessen sind die, vom Finanzamt Judenburg errechneten Betriebseinnahmen auf Grund von Abschüssen von Trophäenträgern, welche von meinen unentgeltlich eingeladenen Jagdfreunden getätigt wurden, in Höhe von € 3.600.- nicht vorhanden und somit auch nicht versteuerbar.*

Nachdem mich die Führung und Bewirtschaftung meines Forstbetriebes zeitlich sehr in Anspruch nimmt, bin ich nicht in der Lage, den behördlich vorgeschriebenen Abschuss, bei dem es sich um einen Pflichtabschuss handelt und bei dessen Unterschreitung Verwaltungsstrafen drohen, alleine zu erfüllen, zumal die Abschusserfüllung in meinem Jagdgebiet mit einem sehr hohen Aufwand verbunden ist. Ich bin daher darauf angewiesen, dass mir Familienmitglieder sowie einige gute Freunde bei der Abschusserfüllung behilflich sind. (.....) Nachdem diese Abschüsse lediglich aus betrieblichen Gründen erfolgen, erhalte bzw. verlange ich für das von diesen Personen erlegte Wild weder ein Entgelt noch sonstige Gegenleistungen materieller oder ideeller Natur. Dieser Umstand kann von den betreffenden Jägern nötigenfalls durch eidesstattliche Erklärungen belegt werden. Aus der Tatsache, dass lebendes Wild nach bürgerlichem Recht eine herrenlose Sache darstellt und die Trophäe des erlegten Wildes Eigentum des Erlegers ist, ergibt sich, dass die Trophäen des von anderen Personen als mir selbst erlegten Wildes keine Betriebsentnahmen darstellen können, nachdem sie niemals zur Sphäre meines Betriebes gehört haben. (.....) Wäre ich tatsächlich daran interessiert, Abschüsse gegen geldwerte oder sonstige Leistungen zu vergeben, müsste ich meine Jagdhütte und meine Reviereinrichtungen, wie etwa Hochstände, dergestalt adaptieren, dass sie den Erfordernissen eines kommerziellen Jagdbetriebes sowie den Ansprüchen zahlender Jagdgäste genügen würden, was zusätzliche Betriebsausgaben zur Folge hätte. Außerdem wäre eine Intensivierung der Rehwildfütterung zur Steigerung der Trophäenqualität erforderlich, wodurch zusätzliche Fütterungskosten als Betriebsausgaben entstehen würden. (.....) Nachdem ich zeitlich nicht in der Lage wäre, zahlende Jagdgäste persönlich zu betreuen, wäre ich gezwungen, Pirschführer für den Jagdgästebetrieb etwa als geringfügig Beschäftigte einzustellen, was zusätzliche Betriebsausgaben verursachen würde, die steuerlich absetzbar sind. Durch diese Personen müssten auch jene Abschüsse erfolgen, welche ich selbst aus zeitlichen Gründen nicht tätigen kann, sollte mir aus der Tatsache, dass mich unentgeltlich eingeladene Jagdfreunde bei der Abschusserfüllung unterstützen eine Steuerpflicht erwachsen. (.....) Ein Vergleich mit kommerziell geführten Jagdbetrieben, wie etwa den österreichischen Bundesforsten oder anderen großen Privatforstbetrieben, die darauf angewiesen sind (schon alleine zur Deckung ihrer hohen Lohn- bzw. Lohnnebenkosten) Pauschal- und/oder Einzelabschüsse zu verkaufen um überleben zu können, ist unzulässig, nachdem es bei mir keine geführte Jagd gibt und der Aufwand für die Erfüllung des Abschussplanes ein wesentlich höherer ist als in solchen Betrieben, die über hauptberuflich im Jagdbetrieb angestellte Förster sowie Berufsjäger verfügen. (.....)"

(4) Das Finanzamt begründete seine abweisende Berufungsvorentscheidung im Wesentlichen wie folgt:

Hälftesteuersatz:

Bei Kalamitatsnutzungen sei weniger Erlos – bei gleichzeitig hoheren Holzerntekosten – zu lukrieren, welchem Umstand seitens der Abgabenbehorde mit einem „*hieramtlichen Schadholzabschlag von 35% Rechnung getragen (siehe dazu auch einschlagige Fachinformation)*“ worden sei. Dieser Wert ergebe sich aus den Erfahrungen der Abgabenbehorde und konne nur durch Einzelaufzeichnungen „*erschuttert*“ werden. Zudem bestehe im Rahmen der Halbsatzbesteuerung nach [§ 37 EStG 1988](#) eine erhohte Mitwirkungspflicht des Abgabepflichtigen (im Sinne einer gesteigerten Beweissicherung).

Jagdgewinn:

Die Wirtschaftsguter „Wildabschusse“ wurden sowohl das Wildbret als auch den Abschuss als selbstandig bewertbares Wirtschaftsgut umfassen:

„Verzichtet der Eigenjagdberechtigte auf die Realisierung des im Wildabschuss gelegenen Marktwertes dadurch, dass er Trophentrager selbst schiet oder unentgeltlich Dritten zum Abschuss uberlasst, wird der wirtschaftliche Wert dem Betrieb entzogen. Der Abschuss eines Trophentragers durch den Steuerpflichtigen selbst oder eine Person, der der Steuerpflichtige den Abschuss unentgeltlich einraumt, wird regelmaig eine Entnahme darstellen. Die bestehende jagdrechtliche Pflicht zum Wildabschuss steht dem nicht entgegen.“

Im gegenstandlichen Fall seien die Abschusse daher mit den Teilwerten (80% der Marktwerte) anzusetzen („*finanzbehordliche Erfahrungswerte der letzten 20 Jahre*“). Die damit zusammenhangenden Kosten konnten pauschal mit 30% angesetzt werden.

(5) Im Vorlageantrag wurde von Seiten des Bw. erganzend ausgefuhrt:

Halfteuersatz:

Durch die rasche Aufarbeitung seien bei den in diesen Holzaltersklassen anfallenden Sortimenten (welche einer durchschnittlichen Endnutzung entsprechen) keine groeren Qualitatsbeeintrachtigungen aufgetreten, sodass der Bw. das gesamte Schadholz gemeinsam mit dem Holz aus der Normalnutzung zu gleichen Preisen verkaufen habe konnen. Insgesamt ergebe sich ein Anteil an Schleif-/Faserholz von rund 12%, weshalb sich der durchschnittliche Erlos des Bw. mit € 79,37/fm errechnen und dieser somit sogar uber dem der Erklarung zugrunde legenden Wert von € 69,53 liegen wurde.

Jagdgewinn:

Den geringen Wildbreteinnahmen wurden mindestens ebenso hohe Aufwendungen gegenuber stehen; ein wirtschaftlicher Gewinn werde daher aus der Jagd nicht gezogen. Fur den Abschuss selbst, der durch den Abschussplan vorgegeben sei, konne auch im Falle der Un-

entgeltlichkeit kein Entnahmewert angesetzt werden, wer auch immer den Abschuss getätigt haben mag. Daher seien selbst Wildabschüsse von Jagdgästen keine Entnahmen, da diese den Jagdberechtigten bei Erfüllung des Abschussplanes unterstützen.

Über die Berufung wurde erwogen:

1. Hälftesteuersatz (Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen):

Der Bw. hatte im Streitjahr infolge höherer Gewalt (Windwurf sowie Pilz- und/oder Insektenbefall) außerordentliche Waldnutzungen vorzunehmen (260 fm). Strittig ist nun die Ermittlung der Höhe der damit zusammenhängenden Einnahmen bzw. davon ausgehend der Einkünfte, welche gemäß [§ 37 Abs. 1 EStG 1988](#) einer begünstigten Besteuerung unterliegen.

Wie oben dargestellt zog der Bw. den aus den Gesamtverkäufen (1.172 fm) errechneten Durchschnittserlös je fm Holz heran (€ 69,53). Dieser scheint aber nach Meinung des UFS jedenfalls als zu hoch gegriffen, da auf Grund der Lebenserfahrung davon auszugehen ist, dass im Regelfall für Schadholz im Vergleich zu Holz aus „normaler Waldnutzung“ (deutlich) geringere Erlöse erzielbar sind. Wenn der Bw. vorbringt, das Schadholz habe durch rasche Aufarbeitung quasi keine Qualitätseinbußen hingenommen und sei zu denselben Preisen wie das „Normalholz“ verkauft worden, so ist darauf zu verweisen, dass diese Behauptung durch keinerlei Unterlagen untermauert werden konnte (wie zB Fotos, Forstförderungsgutachten für den Katastrophenfonds oä.). Insbesondere mangelt es an geeigneten Nachweisen, die eine verlässliche Zuordnung der veräußerten (schadhaften) Hölzer zu den damit korrespondierenden Erlösen erlauben würden (zB Materialverwaltung, Rechnungen, oä.).

Der Hinweis des Bw. auf die Entscheidung des UFS vom 23. Mai 2007, RV/0536-G/06, vermag zur Lösung der hier gegenständlichen Frage nichts beizutragen, da der UFS im do. Entscheidungsfall lediglich zum Ausdruck gebracht hat, dass die von einem pauschalierten Land- und Forstwirt nach Durchschnittssätzen ermittelten, aus besonderen Waldnutzungen resultierenden außerordentlichen Einkünfte nicht zusätzlich um weitere Betriebsausgaben gekürzt werden können. Im do. Fall stand jedoch die Frage der mit dem verkauften Schadholz zusammenhängenden Einnahmen völlig außer Streit.

In Ermangelung geeigneter Nachweise war daher grundsätzlich eine abgabenbehördliche Schätzungsberechtigung gegeben. Das Finanzamt nahm im berufungsgegenständlichen Bescheid von den vom Bw. angesetzten außerordentlichen Einkünften einen pauschalen Abschlag von 35% vor (sohin € 45,19 je fm Schadholz) und berief sich dabei ganz allgemein auf – nicht näher dargelegte – „*einschlägige Fachinformationen*“ und „*Erfahrungen der Abgabenbehörde*“. Eine Darstellung, wie dieser „Schadholzabschlag“ ermittelt wurde bzw. auf

welchen Erfahrungswerten und Fachinformationen dieser beruht, ist nicht einmal ansatzweise zu erkennen.

Im Zuge einer eingehenden Erörterung vor dem UFS am 1. Juli 2013 erfolgte nunmehr zwischen den Parteien eine einvernehmliche Schätzung dahingehend, dass im Streitjahr für das Schadholz ein Erlös von rund € 57/fm erzielt werden konnte und sich die begünstigten Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen (unter Berücksichtigung des 60%-igen Betriebsausgabenpauschales) sohin auf insgesamt € 5.928 belaufen haben. Die Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen waren daher mit vorliegender Entscheidung in der angeführten Höhe zu berücksichtigen.

Jagdgewinne:

§ 13 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II 258/2005 (LuF PauschVO 2006) sieht vor, dass der pauschaliert ermittelte Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft ua. um Einkünfte aus Wildabschüssen zu erhöhen ist.

Strittig ist nun im Berufungsfall, inwieweit für vom Bw. selbst vorgenommene bzw. für unentgeltlich vergebene Wildabschüsse gewinnerhöhende Entnahmen anzusetzen sind.

Der Bw. erklärte im Streitjahr einen Gewinn von € 1.500 aus der mit seinem Forstbetrieb zusammenhängenden Eigenjagd. Dieser bestand seinen Angaben zufolge vorwiegend aus Wildbreterlösen. Das Finanzamt erhöhte diesen Gewinn auf insgesamt € 2.631,05, indem es neben den Wildbreterlösen (zuzüglich Eigenverbrauch) jene Wildabschüsse von Trophäenträgern als gewinnerhöhende Entnahmen ansetzte, die vom Bw. selbst oder seinen „Jagdfreunden“ unentgeltlich durchgeführt wurden. Verzichte nämlich der Jagdberechtigte auf die Realisierung des im Wildabschuss gelegenen Marktwertes, werde dadurch – so das Finanzamt in seiner Begründung - dem Betrieb ein wirtschaftlicher Wert entzogen.

Der UFS vertritt hiezu folgende Auffassung:

Gemäß [§ 4 Abs. 1 Satz 3 EStG 1988](#) sind Entnahmen alle nicht betrieblich veranlassten Abgänge von Werten („zB von Bargeld, Waren, Erzeugnissen und anderen Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens, von Leistungen, von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens oder von Nutzungen solcher Wirtschaftsgüter“), deren Bewertung gemäß § 6 Z 4 EStG mit dem Teilwert im Zeitpunkt der Entnahme zu erfolgen hat. Entgangene Einnahmen infolge privater Nutzungen werden nicht angesetzt, da die Nutzungsentnahme nur der Neutralisierung tatsächlich angefallener Aufwendungen dient (Jakom/*Laudacher* EStG, 2012, § 4 Rz 125).

Der Abschuss (als solcher), die Trophäe und das Wildbret sind grundsätzlich selbständig bewertbare Güter, da für sie im wirtschaftlichen Verkehr gesonderte Entgelte angesetzt

werden können. Dabei handelt es sich bei Wildbret und Trophäe um materielle Güter, beim Abschuss um einen unkörperlichen Wert.

Neuber (FJ 1997, 48) legt überzeugend dar, dass der Ansatz des *reinen Abschusswertes* als Entnahme nicht zutreffend ist, da zum Einen der Abschuss eine forstwirtschaftlich betriebliche Notwendigkeit ist und zum Anderen eine Subsumtion des Abschusses unter den oa. Entnahmebegriff auf Schwierigkeiten stößt. Das Halten des Wildstandes auf ein für den Forst erträgliches Ausmaß ist darüber hinaus auch eine gesetzliche Verpflichtung: Auf Grund der Jagdgesetze haben Jagdberechtigte einen behördlich vorgeschriebenen Abschussplan zu erfüllen, dessen Nichterfüllung Verwaltungsstrafen nach sich ziehen kann. All diese Umstände untermauern die Auffassung, dass für den reinen Abschuss, der insbesondere laut Abschussplan vorgeschrieben ist, im Falle der Unentgeltlichkeit kein Entnahmewert anzusetzen ist, wer auch immer den Abschuss getätigt haben mag. Somit sind selbst (unentgeltlich eingeräumte) Wildabschüsse von Jagdgästen keine Entnahme, da diese den Jagdberechtigten bei Erfüllung des Abschussplanes unterstützen (*Neuber*, aaO).

Des VwGH vertritt dazu folgende – in dieselbe Richtung weisende - Rechtsansicht: Der Abschuss von Wild zur Erfüllung des Abschussplanes gehört zu den berufsrechtlichen Pflichten (Wild- und Forstpflge) und kann daher nicht als Entnahme für betriebsfremde Zwecke gewertet werden. Nur wenn außerbetriebliche Gründe für den Abschuss maßgeblich sind, kann eine mit dem Teilwert zu bewertende Entnahme vorliegen (VwGH vom 30. Oktober 1974, [0328/74](#); s. auch EStR 2000, Rz 5132). Dass uU. auch außerbetriebliche Gründe für (an sich behördlich vorgeschriebene) Abschüsse maßgeblich sein können, folgerte der VwGH ganz offenbar daraus, dass der do. Beschwerdeführer die Wildabschüsse durch „nichtzahlende Gäste“ in einer vorgelegten Zusammenstellung in betriebliche und private aufgliedert hatte. Welche konkreten außerbetrieblichen Gründe allenfalls vorliegen könn(t)en, lässt der VwGH im zitierten Erkenntnis jedoch offen.

Die *Trophäen* von erlegtem Wild des Eigenjagdberechtigten (und dessen Angehörigen) gelten dann nicht als entnommen, wenn sie die betriebliche Sphäre des Eigenjagdberechtigten nicht verlassen (insbes. zB in den betrieblich genutzten Räumlichkeiten positioniert werden). Nach dem Jagdbrauch steht dem Erleger die Trophäe zu, weshalb davon auszugehen ist, dass im Falle von Wildabschüssen durch (betriebsfremde) Jagdgäste die Trophäen den Betrieb verlassen. Für Zwecke der Bewertung dieser Trophäen können jene Werte herangezogen werden, die von den Zollbehörden erhoben werden (*Neuber*, aaO).

Der UFS schließt sich der dargestellten – vor allem von *Neuber*, aaO - vertretenen Auffassung an: Bei forstwirtschaftlich erforderlicher Wildstandsreduktion ist der Abschuss als unkörperlicher Wert ein betriebsnotwendiger Vorgang. Steht – wie im Berufungsfall - der Forst (und

nicht die Jagd) im Vordergrund, ist der Abschuss von Wild für den Baumbestand lebensnotwendig; andernfalls wäre infolge Verbiss- und Schälsschäden die Produktion von qualitativ gutem Holz nicht möglich. Der Jagdberechtigte ist zudem verpflichtet, den behördlich vorgeschriebenen Abschussplan zu erfüllen. Der Abschuss selbst (das damit verbundene Jagderlebnis) stellt daher bei unentgeltlicher Vergabe, sofern damit der Abschussplan erfüllt wird, grundsätzlich keine Entnahme im einkommensteuerrechtlichen Sinne dar, und zwar unabhängig davon, wer den Abschuss getätigt haben mag.

Der UFS vermag im berufungsgegenständlichen Fall auch keine außerbetrieblichen Gründe (s. oa. VwGH-Judikatur) für die unentgeltlich erfolgten Wildabschüsse zu erkennen. Allein der Umstand, dass der Bw. die Abschüsse nicht monetär verwertet hat, führt nicht dazu, die Abschüsse als privat veranlasst zu qualifizieren. Zum Einen ist der Ansatz entgangener Einnahmen – siehe oben – nicht möglich. Zum Anderen hat der Bw. in seinem Betrieb bislang noch nie Wildabschüsse gegen Entgelt angeboten. Dass er von seinen „Jagdgästen“ jemals Gegenleistungen (in welcher Form auch immer) erhalten hätte, wurde vom Finanzamt nicht behauptet. Die Jagd stellt im vorliegenden Fall einen Teil des Forstbetriebes dar; der Forst steht eindeutig im Vordergrund. Der Bw. hat plausibel dargestellt, dass es für ihn einen beträchtlichen Mehraufwand (sowohl finanziell, als auch zeitlich) bedeuten würde (Anstellung von Jagdpersonal, höhere Fütterungskosten, Bau von Hochsitzen und anderen Reviereinrichtungen, Werbung etc.), wollte er am Markt entgeltliche Abschüsse anbieten. Ein allfälliges mit dem Wildabschuss verbundenes Jagderlebnis (für den Bw. oder dessen „Jagdfreunde“) tritt im Berufungsfall deutlich in den Hintergrund. Vielmehr steht die Erfüllung von betrieblichen Zwecken (sowie von gesetzlichen Verpflichtungen) im Vordergrund; eine gezielte, über den Betriebszweck hinausgehende Verschaffung von Freizeiterlebnissen ist hier nicht erkennbar.

Die Wildabschüsse selbst sind daher im vorliegenden Fall aus den dargestellten Gründen nicht als Entnahmen anzusetzen.

Anders verhält es sich mit den Trophäen: Diese stehen nach dem Jagdbrauch grundsätzlich dem Erleger des Wildes zu. Im Entscheidungsfall ist in Ermangelung anderweitiger Anhaltspunkte davon auszugehen, dass die vom Bw. selbst geschossenen Trophäen in dessen Betrieb verwendet werden, die Trophäen der von Dritten erlegten Wildtiere – dem Jagdbrauch entsprechend – hingegen die betriebliche Sphäre verlassen haben und somit als Entnahmen anzusetzen sind.

Die Wertansätze des Finanzamtes im angefochtenen Bescheid erweisen sich aber als überhöht, da darin auch ein Ansatz für den Abschuss selbst enthalten ist.

Auf Grund des vorliegenden Abschussplanes (und der darin verzeichneten „Fremdabschüsse“) sowie der zollrechtlichen Werte (ZK-0280, Arbeitsrichtlinie Zollwert) können Entnahmen in folgender Höhe berücksichtigt werden:

Rehbock I (1x)	€ 56
Rehbock II (2x € 21)	€ 42
Gamsgeiß II (1x)	€ 30
Hirsch III (1x)	<u>€ 10</u>
Summe	€ 138

Der Berechnungsweise der Abgabenbehörde erster Instanz folgend ergibt sich daher folgender Gewinn:

Wildbreterlöse	€ 570,64
Wildbret Entnahmen (Eigenverbrauch)	€ 385
Trophäen Entnahmen	<u>€ 138</u>
Gesamt	€ 1.093,64
Abzüglich 30% Betriebsausgaben pauschal	<u>- € 328,10</u>
Jagdgewinn daher	€ 765,54

Das Finanzamt ermittelte einen Jagdgewinn von insgesamt € 2.631,05 (bestehend aus Wildbreterlösen, Eigenverbrauch Wildbret sowie Wildabschüssen samt Trophäen) und brachte im angefochtenen Bescheid den vom Bw. erklärten Gewinn von € 1.500 zur Anrechnung (Gewinnerhöhung sohin € 1.131,05). Da der vom UFS ermittelte Jagdgewinn zur Gänze im vom Bw. erklärten Betrag Deckung findet, war diesbezüglich gegenüber der Abgabenerklärung keine Änderung vorzunehmen.

Aus den dargestellten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Graz, am 9. Juli 2013